

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

120. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Göttingen v. Juni 1834 in Sachen des Colon Kohring zu Großenmarpe, Klägers etc. gegen den Colon Höhner zu Wöhren, Beklagten, Brautschatzerhöhung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

ber nämliche bleibt, wenn gleich früher abgefundene Kinder bei eis nem vorzüglicheren Zustande bes Colonats eine größere Aussteuer erhalten haben, eben so wenig fann auf eine Erhöhung besselben Anspruch gemacht werden, wenn es dem Anerben gelungen ist durch eine vortheilhafte Heirath ober durch guten Haushalt die frühere schlechte Beschaffenheit des Colonats zu verbessern und dasselbe wieder empor zu bringen. In jenem Falle würde die Berringerung der Aussteuer eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die abzufindenden Kinber und eine unverdiente Begünftigung bes Anerben vorstellen, in diesem aber der letztere, statt für die Verbesserung des Colonats, zu welcher seine Geschwister nichts beigetragen haben, Lohn einzuerndten, bestraft werben. Beibes billigen die Geschwister gewiß nicht, allerdings war es also Pflicht des Amts Schötmar, die Brautschätze ber Diekmeherschen Kinder als deren Erbtheile aus dem elterlichen Vermögen nach bemjenigen Zustande des Colonats, in welchem es sich beim Absterben bes gemeinschaftlichen Baters befand oder, was gleichbedeutend ist, in welchem es der Recurse nach geendigter Administration erhielt, zu bestimmen, und haben also die Recurrenten auch in dieser Sinsicht nichts ausgeführt, was zu einer Abanderung des von der gedachten Behörde erlaffenen Erkenntniffes hätte Veranlaffung geben können. Es ift daffelbe baher auch bei der Unerheblichkeit der dagegen aufgestellten Beschwerden lediglich und unter Verurtheilung der Recurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, mithin so wie im Concluso geschehen, erkannt worden.

№ 120.

Auf eingewandten Recurs, dessen Rechtsertigung, erfolgte Abshässen und ferneres Einbringen in Sachen des Colonen Kohring in Großenmarpe, Klägers, jetzt Recurrenten an einem, wider den Coslon Höhner Nr. 25 zu Wöhren, Beklagten jetzt Recursen, am ansbern Theile,

Brautschatzerhöhung betreffend, erkennt Fürstlich Schaumburg-Lippisches Audienzgericht nach eingesholtem Nathe auswärtiger Nechtsgelehrten, für Necht: nunmehr aus den Acten und der Partheien Einbringen so viel zu befinden, daß der am 2. März 1832 ergangene Bescheid dahin abzuändern ist, daß Beklagter nicht schuldig seh, dem Kläger zwei kleine Schweine zu prästiren. Im Uebrigen hat es, des eingewandten Nechtsmittels ungeachtet, bei dem vorigen Bescheide sein Bewenden. Es sind auch die auf dieses Rechtsmittel verwendeten Unkosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben, jedoch mit Ausnahme der dem Kläger zur Last fallenden Kosten der Actenverschickung.

v. R. w.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß seh, bekennen wir Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessores der Juristensacultät auf der Königlich Großbritanisch = Hannopverschen Georg = Augustus = Universität zu Göttingen.

Urfundlich mit unferm Infiegel besiegelt. Im Juni 1834.

3meifels = und Entscheidungsgründe.

Was

1) die Abhäsion des Beklagten anbetrifft, so kann es zwar keinen Zweisel leiden, daß sie, wenn man sie als eine s. g. accessorische Abhäsion betrachtet, unzulässig sehn würde, indem diese auf diesenigen Streitpunkte sich beschränken muß, wegen welcher von der Gegenparthei Rechtsmittel eingewandt sind.

Pütter, Opuscula rem. jud. imp. illustr. Disp. XII.

§. 18-20.

Martin, Lehrb. des bürgerlichen Proc. S. 276. d. 10. Aufl. was hier offenbar nicht der Fall ist. Auch könnte es allerdings scheinen, daß sie in der Eigenschaft einer s. g. Prinzipal = Adhäsion eben so wenig zu Recht bestehen könne, da diese als besonderer Reseurs des Beklagten angesehen werden müßte,

Martin a. a. D. §. 278 a. E.

Linde, Lehrb. bes Civil = Proc. S. 389.

mithin nach der am Schlusse des vorigen Bescheides enthaltenen Bestimmung, binnen 90 Tagen bei dem Oberamte anzumelden gewesen wäre, was indessen weder geschehen, noch aus einem zu verzeishenden Irrthum unterblieben ist. Alsein da nach der im Oberamte Blomberg geltenden Landesverordnung vom Jahre 1776 Nr. III.

Landesverordnungen Bb. 2. S. 518. Amtsbescheide keine Rechtskraft erhalten, und kein Richter seinen Bersfügungen eine größere Kraft, als ihnen die Gesetze beigelegt haben, zu geben berechtigt ist, so konnte die Nichtbeachtung jener Weisung auch die Wirkung nicht haben, daß der Bescheid dadurch rechtskräftig wurde, es mußte vielmehr jeder Parthei, auch noch nach Abstauf der obigen Frist freistehen, den Recurs an das Obergericht zu nehmen.

In Betreff

2) ber Hauptsache fann es, was

A. den Gelbbrautschatz anlangt, nach den Worten der Polizeisordnung von 1620 Tit. VII. §. 3.

Landesverordnungen Bb. 1. S. 364.

"bie Beamten sollen Aufsicht tragen, daß die Brautschätze von benjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Habe zu entrathen — verordnet werden, und keine hohe

Gelbsummen, als ein gemeiner Meyer, da er mehr als ein Kind auszustatten, nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner nicht über

80, ein Größfötter nicht über 50 Athl. — protocolliren", feinem Zweisel unterliegen, daß das, was mehr, als die angegebenen Summen als Brautschatz verschrieben ist, nicht geleistet zu werden braucht; und wenn es nach jenen Worten in der angestührten Stelle der Polizeiordnung weiter heißt: "Alle so hiergegen handeln, sollen nicht allein unnachlässig gestraft werden, sondern auch, was hierwieder fünstig gehandelt, soll cassirt, null und nichtig sehn, auch an keinem Gericht darüber gesprochen werden", so ist es hiernach eben so klar, daß das über das gesetzliche Maaß verschriedene ungültig ist, und wenn es bereits geleistet sehn sollte, zurücksgesordert werden kann.

Zweifelhafter scheint es dagegen zu sehn, ob

B. auch rücksichtlich des Naturalbrautschatzes in der Polizeiordnung von 1620 ein nicht zu überschreitendes Maaß festgesetzt ift. Denn wenn dieselbe in dieser Hinsicht Tit. 7. §. 3. verordnet: "die Beamten follen Aufficht tragen, daß die Brantschätze von benjenigen, was ein Bauersmann aus seiner Haushaltung von fahrender Habe zu entrathen, als Korn, Bieh u. bgl. verordnet werden und feine hohe Geldsummen — noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über das Guts - Vermögen, zum Exempel, ein Meher nicht über fünf Theile, ein Halbspänner vier, ein Großtötter zwei Theile protocolliren" — so könnte es allerdings bas Ansehen gewinnen, als fomme es hierbei vorzüglich nur darauf an, daß fein Brautschatz über des Guts Vermögen verschrieben werde, und als sen die Größe der einzelnen auszulobenden Biehtheile, nicht als ein gesetzliches Ma= rimum, sondern nur als eine ungefähre Richtschnur für die Beamten bei ber Benrtheilung bes Bermögens eines jeden Guts bingugefügt. Auch könnte für diese Auslegung jener Worte noch angeführt werden, daß in der Verordnung wegen der Cheverschreibungen der Bauersleute vom 5. April 1702

Landesverordnungen Bb. 1. S. 721.
nur schlechthin gesagt sein, daß die Verschreibungen "nach vorgängisger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und der Güter Zustandes, nach Anweisung der Polizeiordnung und sonsten etwa dabei vorsommenden Umständen erthätiget werden sollten. Da

nun ferner bei der Bermuthung für die Legalität des von dem Beamten, welcher die Cheverschreibung des Beklagten protocollirt hat, beobachteten Berfahrens angenommen werden muß, daß bei Feststellung der Biehtheile auf den Zustand und das Bermögen des Höhnerschen Colonats Rücksicht genommen sen, so würde hieraus allerdings folgen, daß der Beklagte dem Kläger die diesem verschriebenen Stücke Bieh, soweit er sie ihm nicht bereits entrichtet habe, noch

liefern miiffe und bag er bon ben bereits übergebenen feins zurückfordern könne. Allein aus dem ganzen Zusammenhange ber angeführten Stelle ber Polizeiordnung von 1620 ergiebt fich, baß Die Worte: "zum Exempel ein Meyer nicht über fünf Theile, ein Halbmeher vier, ein Großfötter zwei Theile" feinen andern Sinn haben können, als daß dieß das Höchste sehn solle, was jeder der genannten Bauersleute, wenn er mehr als ein Rind auszustatten habe, bemfelben an Biehtheilen zum Brautschatz verschreiben burfe und es kann baber, wenn in der späteren, oben angeführten Ber-ordnung wegen der Cheverschreibungen der Bauersleute vom 5. April 1702 mit Hinweisung auf die Polizeiordnung im Allgemeinen vor geschrieben wird, daß die Brautschatzverschreibungen nach Untersudung berer Unterthanen Gelegenheit und bes Güterzustandes — und fonften etwa babei vorkommenden Umftänden geschehen sollen, bieß nur fo verstanden werden, daß die Beamten nach diefen Rücksichten ermessen sollen, ob ein Brautschatz von der vollen gesetzlich erlanb= ten Größe, ober wie viel weniger zu verschreiben sey.

Eine andere Frage ist es aber, ob in dem vorliegenden Fall badurch, daß dem Aläger 2 Kühe, 2 Ninder, 2 große und 2 kleine Schweine und 1 Pferd verschrieben wurden, die polizeiordnungsmässige Größe des Brautschatzes wirklich überschritten seu. Hier kann

1) keinen Zweisel leiden, daß in der mehrerwähnten Stelle der Polizeiordnung unter Viehtheilen nicht Stücke Vieh überhaupt verstanden werden können, sondern daß, wenn es darin heißt, ein Großkötter solle nicht über zwei Viehtheile zum Brautschatz verschreiben, damit zwei Stück von jeder besondern Art von Vieh gemeint sind, und es mußte daher, da hiernach das zum Brautschatz verschriebene Pferd gegen die übrigen dem Kläger bereits überlieferten Stücke Vieh nicht aufgerechnet werden kann, der Beklagte allerdings zur Entrichtung desselben an jenen verurtheilt werden.

Dagegen möchte es

2) zwar scheinen, als hätten dem Kläger nicht 2 Kühe und 2 Kinder, und eben so wenig 2 große und 2 kleine Schweine, sondern nur 2 Kühe allein oder 2 Rinder allein, oder auch eine Kuh und ein Rind, und nur 2 Schweine überhaupt, einerlei ob groß oder klein, verschrieben werden dürsen. Allein wenn auch Kühe und Rinder in naturwissenschaftlicher Beziehung nur eine Biehart sind, so macht doch die Landwirthschaft von beiden einen so verschiedenen Gebrauch, daß sie, wo landwirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen, — und dieß ist bei einem Brautschaße, der zur Einrichtung der Wirthschaft dienen soll, ohne Zweisel der Fall, — nicht als durchaus gleichartige Gegenstände angesehen werden können; es mußte demnach der Beklagte, da der Kläger erst zwei Rinder und

eine Ruh von ihm erhalten hat, für schuldig, bemselben noch eine Ruh zu liefern, erkannt, und mit seiner Wieberklage auf Rückgabe eines Rindes zurückgewiesen werden. Ein folder Unterschied wie zwischen Rühen und Rindern besteht aber allerdings nicht zwischen großen und fleinen Schweinen, es fonnten mithin bem Rläger polizeiordnungsmäßig nur zwei Schweine überhaupt zum Brautschat verschrieben werden, und es mußte daher, da er bereits zwei große Schweine empfangen hat, die Rlage, so weit fie fich auf Entrichtung zweier kleiner Schweine bezieht, für unstatthaft erklärt, und in so weit das vorige Erkenntniß, weil dieses sie rücksichtlich des Naturalbrautschatzes in ihrem ganzen Umfange zuläßt, abgeändert wer-

Der Rläger hat nun freilich auch mehre Gründe angeführt, um bie Ueberschreitung ber polizeiordnungsmäßigen Größe bei feiner Brantschatzverschreibung zu rechtfertigen. Allein biese erscheinen bei genauerer Betrachtung fämmtlich als unhaltbar.

Denn wenn er zu diesem Zwecke 1) behauptet, daß die Erhöhung des Brautschatzes wegen vorhanden gewesener Acquisita geschehen set, so ist es zwar richtig, daß in Gemäßheit der Berordnung wegen der Cheverschreibungen der Bauern vom 12. Decbr. 1769

Lanbesverorbnungen Bb. 2. G. 350.

angenommen werben muß, daß aus bem angeführten Grunde ein größerer Brautschatz als die Polizeiordnung gestattet, verschrieben werden fonne, diefelbe Berordnung gebietet aber ben Aemtern "dann, wenn wegen basehn sollender Acquisitorum ber zu verschreibende Brautschatz höher, als polizeimäßig beredet sehn follte, jedesmal die zu bewahrheitende Acquisita, als ben Grund ber Brautschatz - Erhö-

hung, specifice in die Cheverschreibung einzurücken."

Dieß aber ist bei der hier in Frage stehenden Cheverschreibung laut der Acten nicht geschehen, und wenn gleich jene Berordnung nur als eine Instruction für die Beamten anzusehen und daher die Nachbringung bes Beweises vorhanden gewesener Acquisita im Allgemeinen für zuläffig zu halten fenn follte, fo würde doch bei ber für Die Gesetzmäßigkeit des amtlichen Berfahrens streitenden Bermuthung ein folcher Beweis nicht ohne die bringenoften Gründe nachgelaffen werben bürfen, an folchen fehlt es aber in bem gegenwärtigen Falle durchaus, da die angeblich verfrühte Abtretung des Colonats an ben Chevorgänger bes Beflagten nicht, wie ber Kläger will, als ein Acquisitum im rechtlichen Sinne angesehen werden fann, und sonft ber Kläger auch noch jetzt nicht im Stande gewesen ift, irgend ein Acquisitum specifice anzugeben. Eben fo wenig vermag

2) ber von dem Kläger behauptete Umstand, daß sein Bater bei Abtretung bes Colonats an ben Chevorganger bes Beklagten,

mit folchem ausdrücklich einen Bertrag dahin abgeschlossen, daß dieser den Kindern von jenem einen Brautschatz von dem Umfange des verschriebenen aussetze, eine Ueberschreitung der polizeiordnungsmäßigen Größe des Brautschatzes zu rechtfertigen, denn wenn ein Gesetz einmal eine Handlung verbietet, wie hier die Polizeiordnung die Ershöhung des Brautschatzes über den von ihr festgesetzten Maßstab—fo fann dieselbe auch durch einen Vertrag mit einem Dritten keine Gültigkeit erlangen.

L. 7. §. 16. L. 38. D. de pact.

L. 5. C. de legib. (1, 14).

3) Wenn der Aläger sich zu dem angegebenen Zwecke noch darauf beruft, daß sein Bater seinen Aindern auf eine andere Weise dasselbe, was ihnen als Brautschatz verschrieben seh, rechtsgültig habe zuwenden können, so genügt es zur Widerlegung dieser Behauptung auf den bekannten Nechtssatz zu verweisen, daß die Gültigkeit jedes einzelnen Rechtsgeschäfts aus seiner eigenthümlichen Natur und Form zu beurtheilen seh.

Was schließlich den Kostenpunkt betrifft, so mußten in der vorigen Instanz, weil in dieser zum Theil für den Kläger und zum Theil für den Wiederkläger entschieden wurde, die Kosten allerdings gegen einander verglichen werden und dasselbe mußte wegen Zweisfelhaftigkeit der Sache auch hinsichtlich der Kosten der gegenwärtigen

Instanz geschehen.

Hiervon waren jedoch die Kosten der Actenverschickung auszunehmen, welche dem Kläger, da er um diese gebeten hat, bekannten Rechten nach allein zur Last fallen.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheile geschehen, zu

erfennen bewogen worden.

№ 121.

In Sachen des Coson Höhner zu Wöhren, Verklagten, Recurfen, Appellaten jetzt Querulanten an einem Theile, gegen den Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger, Recurrenten, Appellanten, jetzt Querulaten, am andern Theile,

Brautschatz betreffend, erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold, nach eingesholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es bei dem Erkenntnisse vom 5. publ. 19. Oct. 1836 nicht allenthalben zu belassen, vielmehr Duerulant nicht schuldig ist, die geklagten 65 Athl. zu entrichten; im Uebrigen aber es bei dem vorigen Erstenntnisse lediglich sein Bewenden hat. Die Kosten dieser Instanz